

18. / VII. 1915

Die Brotversorgung des deutschen Reichs Preussische Ausführungsbestimmungen.

N Berlin, 12. Juli. (Priv.-Tel.) Am 1. Juli ist die neue Bundesratsverordnung vom 28. Juni über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 in Kraft getreten. Für Preußen erlassen jetzt die zuständigen Minister für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, der Finanzen und des Innern die vorgesehene Ausführungsanweisung. Ueber die Beschlagnahme von Brotgetreide und Mehl wird bestimmt:

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Für diese erfolgt die Beschlagnahme. Der Minister des Innern kann mehrere Kommunalverbände, die sich zu einem gemeinsamen Versorgungsgebiet zusammenschließen und eine gemeinsame Mehl- oder Kornverteilungsstelle einrichten, allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse als eigener Kommunalverband anerkennen.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 3 und 4, die den Ausdruck des Getreides regeln, ist der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

Saatgut im Sinne der neuen Bundesratsverordnung ist das zu Saatwecken benötigte Brotgetreide. Soweit es nicht Saatgetreide im Sinne des Absatzes 1c ist, darf es gemäß § 7 nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zu Saatwecken veräußert werden, während für Saatgetreideverkäufe lediglich die Anzeige an den Kommunalverband vorgeschrieben ist.

Die Kommunalverbände haben bei der Genehmigung von Veräußerungen §§ 19 und 41 der Verordnung zu beachten, wonach Brotgetreide und Mehl aus ihrem Bezirk nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden darf. Diese kommt bei größeren als Kommunalverband anerkannten gemeinsamen Versorgungsgebieten bei Veräußerung innerhalb dieser Gebiete in Fortfall. Die Lieferung an Betriebe ist nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle gestattet. Wird eine dem Landrat oder Gemeindevorstand zugewiesene Entscheidung angegriffen, so ist der Regierungspräsident, in Berlin der Oberpräsident, ausschließlich zuständig. Im übrigen hat über Streitigkeiten in erster Instanz der Landrat, in Stadtkreisen der Gemeindevorstand zu entscheiden.

In Ziffer 1 des § 9, der Gefängnis bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 10 000 Mark androht, ist auch die Verfüterung von beschlagnahmtem Brotgetreide unter die hohe Strafe gestellt. Beschlagnahmefrei gewordenen Brotgetreide ist durch die Verordnung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot vom 28. Juni d. J. gegen Verfütterung geschützt.

Die Reichsgetreidestelle hat ihren Sitz in Berlin, ihre amtlichen Bekanntmachungen erfolgen im Reichs- und Staatsanzeiger. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreidestelle ist durch die Hand des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, zu leiten. Ausgenommen ist der rein geschäftliche Verkehr mit der Geschäftsabteilung, soweit er sich auf die Abnahme und Anlieferung festgesetzter Getreide- oder Mehlmengen bezieht. Wegen der Errichtung und der Befugnisse einer preussischen Landesvermittlungsstelle, durch die auch der Verkehr der Reichsgetreidestelle mit den preussischen Kommunalverbänden gehen wird, bleibt besondere Anordnung vorbehalten.

Weitere Ausführungsbestimmungen betreffen die Bewirtschaftung des Brotgetreides im Anschluß an Abschnitt 8 der Verordnung. Die Kreise, die Selbstwirtschaft treiben wollen, haben eine Nachweisung dem Regierungspräsidenten einzureichen. Dieser prüft die Anträge und reicht mit seinem Gutachten spätestens zum 24. Juli eine Uebersicht der aus seinem Bezirk gestellten Anträge dem Minister des Innern ein. Der Regierungspräsident hat die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände zu überwachen.

Zweck der Verordnung ist, die Brotkornversorgung des deutschen Volkes an jedem Ort und zu jeder Zeit sicherzustellen.